

- 
- Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1884
- Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
- Ort:** Stuttgart
- Datierung:** 1884
- Signatur:** XIX/135.2-3,1884
- Strukturtyp:** volume
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/)
- Abschnitt:** Vom Eigentum am Grundwasser
- Autor:** Dr. jur. Freudenstein
- Strukturtyp:** article
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/112/LOG\\_0103/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/112/LOG_0103/)

## Ein neuer Angriff auf die Gewerbefreiheit.

Schon einige Male haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß das Centrum beabsichtige, den § 100 e der Gewerbeordnungsnovelle dahin umzuändern, daß nur den Innungsmitgliedern gestattet werden solle, in Zukunft Lehrlinge zu halten.

Jetzt ist ein klerikal-konservativer Antrag im Reichstage eingebracht worden, betreffend die Ergänzung des § 100 e der Gewerbeordnungsnovelle dahin, daß Nicht-Innungsmeister von einem bestimmten Zeitpunkt ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Die letztere Bestimmung wurde im Jahre 1881 bei der Gewerbeordnungsnovelle durch eine von dem größten Theile der Freikonservativen unterstützte liberale Mehrheit abgelehnt. Die Antragsteller sind jetzt die Abgeordneten Ackermann (konservativ), Leuschner (freikonservativ) und Windthorst (Centrum).

Wie werden sich denn jetzt die Nationalliberalen verhalten? Werden sie, Angesichts der ihnen lezthin gehaltenen Lobrede, dem neuen Ansturm auf die Gewerbefreiheit Widerstand leisten? Wir wollen es hoffen!

Dieselben Herren beantragen gleichzeitig, den Kanzler zu ersuchen, dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, durch welches aus dem gesammten Gewerbebestande, unter angemessener Betheiligung der Innungen, in den Bundesstaaten Gewerbekammern eingeführt werden, in welchen sie noch nicht bestehen.

Gegen diesen Antrag würden wir weniger einzuwenden haben, obgleich dem Gewerbebestande aus den Gewerbekammern, wie wir vor Kurzem ausgeführt haben, kein erheblicher Nutzen erwachsen ist, wenn der von uns gesperrt gedruckte Satz nicht wieder den verstaubten . . . . . Fuß vermulthen ließe.

Der Abgeordnete Windthorst-Meppen empfahl nämlich bei Berathung der Gewerbeordnungsnovelle den § 100 e mit der Motivierung zur Annahme, daß derselbe ganz ruhig angenommen werden könne, da er niemals praktische Geltung erlangen würde. Und Herr Windthorst hat Recht, wenn sein Antrag angenommen wird! Bisher hat der Paragraph keine praktische Geltung erlangt, und jetzt will ihn Herr Windthorst beseitigen, um aber allein den Innungsmitgliedern das Recht des Haltens von Lehrlingen zu verleihen.

Sollte man wohl glauben, daß es möglich sei, nachdem die Innungen so außerordentlich winzige Erfolge erreicht haben, nachdem sich die Gewerbe in ihren Leistungen so ungemein gehoben und besonders das Kunstgewerbe in den letzten Jahren so immense Erfolge aufzuweisen hat, man der ungeheuren Mehrheit der Gewerbetreibenden, welche die Innungen als überwundenen Standpunkt ansehen, einen solchen Schlag in's Gesicht zu geben wagt. Und das, nachdem die Lehrlings-Anstellungen der letzten Jahre gezeigt haben, daß die Leistungen unserer heutigen Lehrlinge diejenigen der früheren Zwangs-Innungen bei Weitem übertreffen! Wir können uns nicht helfen, aber es will uns durchaus scheinen, als wenn die Herren Antragsteller gewissen von ihnen gegebenen Versprechen nachkommen zu müssen glauben, um ihre Wiederwahl in ihren bisherigen Wahlkreisen zu sichern; denn kleine Geschenke erhalten die Freundschaft!

Wir lesen ferner in No. 22 des Organs des Verbandes Deutscher Baugewerksmeister Folgendes:

„Diejenigen Bauinnungen, welche mit ihren inneren Einrichtungen fertig sind, machen wir darauf aufmerksam, daß sie vom § 100 e der Gewerbeordnung Gebrauch machen können, nach welchem ihnen die Aufsicht über die Lehrlinge, deren Meister der betreffenden Innung nicht angehören, von der höheren Verwaltungsbehörde übertragen werden kann. Der Antrag ist an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Einige Regierungen haben bei den Innungen schon angefragt, warum sie von dem § 100 e nicht Gebrauch machen.“

Ob das letztere wahr ist, wissen wir nicht, bezweifeln es aber jedenfalls. Der § 100 e sagt ausdrücklich: „Innungen, welche sich in Bezug auf das Lehrlingswesen bewährt haben, kann er.“ Das stört aber natürlich das biedere Organ des Verbandes nicht, den Innungen, welche „mit ihrer inneren Einrichtung eben fertig sind“, bei denen also von irgend einer Bewährung nach keiner Richtung hin die Rede sein kann, den Rath zu ertheilen, sofort die Bestimmungen des § 101 e für sich zu beanspruchen. Von irgend welcher Selbstüberhebung darf natürlich hierbei nicht gesprochen werden, es ist ja selbstverständlich, daß die wenigen Gewerbetreibenden, welche sich in die Innungen geslüchtet haben, die Elite ihres Gewerbes repräsentiren. Dem Organ aber werden wir es keinen Augenblick, daß es seinen Lesern fortgesetzt in's Gedächtniß ruft: „Seht doch, wie wir für Euer Wohl bedacht sind, wie unser ganzes Dichten und Trachten darauf gerichtet ist, Euch das Nest so warm und bequem als möglich zu machen!“ Wir aber erlauben uns zu fragen, „was würde wohl aus dem

Organ, wenn der ganze künstliche Bau der Innungen eines schönen Tages in sich zusammenstürzte?“

Unsere Ueberzeugung ist die, daß ein Bau, dem ein solides Fundament fehlt, und sei er noch so künstlich aufgebaut, absolut keine lange Dauer haben kann! Und deshalb erschreckt uns auch der neue Angriff auf die Gewerbefreiheit durchaus nicht.

— S.

## Vom Eigenthum am Grundwasser

von

Dr. jur. Freudenstein.

Das Eigenthum besteht darin, eine Sache nach jeder Richtung hin auszunutzen und jeden Dritten von Eingriffen auszuschließen. Es können nun bei besonders nachbarlichen Verhältnissen Konflikte eintreten, indem die Ausübung des Eigenthums des einen Nachbarn mit derjenigen des anderen sich nicht wohl vereinigen läßt. Hier gilt im Allgemeinen der Rechtsatz: Wer sein Recht übt, schädigt Niemanden, d. h. Jeder kann die fragliche Handlung für sich vornehmen. In manchen Fällen ordnen die Gesetze allerdings ein Anderes an, indem sie den einen Nachbar zu Gunsten des anderen beschränken, ihn zu einem Dulden verpflichten. Deshalb ist obiger Satz nicht als ein ausnahmsloses Prinzip anzusehen. Wann aber die Gesetze den einen Nachbar zu Gunsten des anderen beschränken, das ist nicht selten bestritten und zu diesen in Theorie und Praxis bisher häufig verschieden aufgefaßten Verhältnissen gehört auch das Eigenthum am Grundwasser. Es ergingen bisher in den Einzelstaaten insbesondere über die Frage verschiedene und entgegengesetzte Gerichtsurtheile, inwieweit der eine Nachbar befugt sei, dem andern das für einen Brunnen sich eignende Grund- und Quellwasser zu entziehen, sei es, daß er den Nachbar durch die Entziehung an der Neuanlage eines Brunnens oder einer ähnlichen Anlage, z. B. einer für eine Kohlerberei dienlichen Wassergrube hinderte, sei es, daß er dem Brunnen oder der sonstigen Anlage die bereits bestehenden, das benötigte Wasser dadurch entzog, daß er selbst seinerseits sich einer ähnlichen Anlage befleißigte. In diesem Betracht hat nun der Hülfssenat des Reichsgerichts unterm 9. Januar 1883 eine wichtige Entscheidung gefällt, welche an dieser Stelle mitgetheilt zu werden verdient. Es handelte sich um die Frage, ob die besagte Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, welche durch Anlegung eines Tunnels diejenigen Wasseradern durchschnitten und die unterirdischen Bassins entleert hatte, aus denen bis dahin zwei Brunnen der Klägerin gespeist wurden, für die dadurch herbeigeführte Wasserentziehung strafbar sei. Es steht nicht einmal eine unmittelbare Nachbarschaft fest. Das Oberlandesgericht Hamm als Vorinstanz hatte die Strafbarkeit verneint: Es versagte dem hier in Betracht gezogenen § 129 Th. I Tit. 8 des Preussischen Allgemeinen Landrechts (welcher bestimmt, daß Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbarn verunreinigt oder unbrauchbar gemacht wurde, unzulässig sind) vorliegenden Falls die Anwendung aus dem Grunde, weil die Tunnelanlage sich nicht ersichtlich in Grundstücken befände, welche den Brunnengrundstücken der Klägerin unmittelbar benachbart seien.

Das Reichsgericht, an welches die Sache gedieh, that in seinem die klägerische Revision verwerfenden Erkenntniße folgenden Ausspruch, der allgemeine Geltung beansprucht:

„Nach Römischem und Gemeinem Recht unterliegt das Sammelwasser der Quellen, wo es auf einem Grundstück zu Tage tritt oder erst durch Brunnen oder sonstige Schächte zugänglich wird, als Theil des Grundstücks der freien Verfügung des Grundeigenthümers. Die Aneignung und Festhaltung oder Beseitigung dieses Wassers und die Anlage von Anstalten zu diesem Zweck, soweit sie nicht lediglich mißbräuchlich in der Absicht, dem Nachbar zu schaden, geschieht oder in sonstige besonders erworbene Rechte des Nachbarn eingreift, ist daher jedem Grundbesitzer ohne Rücksicht darauf gestattet, ob einem anderen, höher oder niedriger gelegenen Grundstück von dem bisherigen Wasservorrath dieses Wassers oder weniger entzogen wird. Den Brunnen, als mit Grund und Boden zusammenhängenden Anlagen steht jedoch ein besonderer Schutz gegen äußere Einwirkung Dritter auf das Wasser derselben durch Einbringung verunreinigender Substanzen zur Seite.“

Es ist nicht ersichtlich, daß die Verfasser des Allgemeinen Landrechts eine bewusste Abweichung von diesen Principien beabsichtigt haben, was entgegengelegten Falls bei der Wichtigkeit der Materie zum Ausdruck gebracht sein würde. Es muß vielmehr als Anerkennung der angegebenen gemeinrechtlichen Grundätze über Zulässigkeit nachbarlicher Wasserentziehung aufgefaßt werden, wenn

im § 130 des Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 8, im Gegensatz zu der oben angeführten Bestimmung des § 129, dem Grundeigentümer die Anlage von Brunnen ohne Rücksicht darauf, ob dem bereits vorhandenen Brunnen des Nachbarn das Wasser entzogen wird, gestattet und folglich ein Recht des Nachbarn auf den seitherigen Wasserzufluß verneint wird. Dieser Auffassung stimmen auch Doktrin und Judikatur bei."

Danach ist im Prinzip das Eigentum am Grundwasser dem Eigentümer des Grund und Bodens zuständig. Er kann sich davon soviel zuwenden, als er bekommen kann, ohne daß irgend Jemandem ein Verboisrecht dagegen zukäme. Ein solches ist vielmehr ausdrücklich zu begründen.

## Die Heizung der Zukunft.

Mit Recht wird unser Zeitalter dasjenige der Erfindungen genannt, und noch mehr — diese Erfindungen und Verbesserungen sind meist auf ein weises Haushalten und Ersparniß und erhöhte Ausnutzung der in der Natur für uns aufgeschickerten Schätze und Kräfte gerichtet; aber leider sind wir noch ziemlich weit von einem idealen Standpunkte dieser Ökonomie entfernt, wie ein Blick in unsere alltägliche Umgebung darthut. Fassen wir z. B. nur den Verbrauch unserer Heizmaterialien ins Auge.

Wie viele Tausende von Tonnen an Kohlen werden täglich in den gesammten Haushaltungen und kleineren Maschinenbetrieben in unrationellster Weise vergeudet, theils durch Unzulänglichkeit der Feuerungs- u. Anlagen, theils durch die unfundige Hand des Heizenden. Daß man dieses erkannt und wie sehr man bestrebt ist, in diesen Punkten Wandel zu schaffen, beweisen die unzähligen Erfindungen und Verbesserungsversuche auf dem Feuerungs- und Heizungsgebiete. Bis jetzt ist es aber trotz alledem noch nicht gelungen einen günstigeren Heizungseffekt als 20 pCt. bei gewöhnlichen Zimmeröfen zu erzielen und bei den Kochherden sogar nur 8 pCt., d. h. daß 20, resp. 8 pCt. der in den verbrauchten Kohlen enthaltenen theoretischen Wärme für den menschlichen Zweck nutzbar gemacht werden. Das ist ein trauriges Resultat, wenn wir bedenken, welche Unsummen des internationalen Vermögens täglich auf diese Weise vergeudet werden und als Ruß und Schmutz uns behelligen und unsere Gesundheit gefährden.

Angestrichen richtet sich der Blick in die Zukunft, fragend, wie lange sollen unsere Kohlenvorräthe noch ausreichen, wenn bei dem täglich steigenden Verbrauch nicht rationellere Ausnutzung eingeführt wird, und zwar speziell im Haushaltungskonsum, der trotz der Geringfügigkeit des Einzelnen, im Ganzen genommen, sich zu einem volkswirtschaftlichen Faktor aufbaut, der der ernstesten Erwägung bedarf. Sind doch auch in letzter Zeit die bisher verlorenen kleinen Geldsummen durch Sparbauten und Postenzahlung der Kapitalisirung zugänglich gemacht, und das Nationalvermögen durch diese weise Sparbarkeit bereichert worden, so wird auch die Zeit hoffentlich nicht mehr fern sein, wo eine günstigere Ausnutzung des Kohlenmaterials für den Hauskonsum und Bereicherung des Nationalvermögens erzielt sein wird. —

Ja! Schon sind Schritte in dieser Richtung gethan und der Weg zum Ziele vorgezeichnet, und zwar verdanken wir diese Erregenschaften hauptsächlich der erhöhten Aufmerksamkeit, die der Rauchverbrennungsfrage und der möglichst rauchfreien Beheizung der Städte in neuerer Zeit geschenkt worden ist.

In dieser Beziehung stand hauptsächlich England und besonders London mit seinen Bestrebungen an der Spitze, und hat die Rauchverringerungs-Ausstellung 1881/82 in London mit ihren Ausstellungsobjekten und angestellten Versuchen die Ueberzeugung aufgedrängt, daß zur vollständigen Vermeidung von Rauch in großen Städten der Verbrauch von sogenanntem rohen Brennmaterial ganz ausgeschlossen werden muß, und daß an Stelle desselben ein Brenngas, ähnlich dem Leuchtgas, treten muß, was außerhalb der Städte fabrizirt und in Röhren zugeleitet wird.

Hr. Siemens hält in seinem ausgezeichneten Bericht über diese Ausstellung die Gasheizung für die Zukunftsbeheizung der Städte nicht allein wegen der gänzlichen Vermeidung von Rauch und Ruß, sondern auch, weil in einem mit Gas geheizten Zimmerofen 98 pCt. Nutzeffekt erzielt werden, was, nimmt man als Durchschnittsziffer auch nur 80 pCt. an, doch viermal soviel ist, als die 20 pCt. der gewöhnlichen Zimmerheizung. Diese 98 pCt. darf man wirklich als idealen Nutzeffekt bezeichnen, um so mehr, als bei der Gasheizung noch gut verwertbare Nebenprodukte, als Koks, Theer und Ammoniakwasser gewonnen werden.

Neben diesen eben erwähnten Vorteilen: — der bedeutend besseren Ausnutzung der theoretischen Wärmeeigenschaft der Kohlen und Vermeidung von Rauch und Ruß in der Atmosphäre, die der Gesundheit durch Festsetzen in den Athmungsorganen und Erzeugung

von Katarrhen u. nachtheilig und durch Verdunkelung des Lichtes, Pflanzen und Menschen schädlich und unbequem, sowie kostspielig durch das Verschmutzen von Häusern innen und außen (häufigeres Waschen der Gardinen u., Abputzen der Baudeckmaler und wiederholtes Anstreichen der Gebäude). — Der Gasheizung vor dem Verbrauch von Rohmaterial dürften der Einführung der ersteren noch nachfolgende Gesichtspunkte förderlich sein:

1. Die Handhabung der Gasheizung ist so unendlich einfacher wie die gewöhnliche Zimmerheizung (wie ein gewöhnlicher Gas-Lichtbrenner).

Es fällt also das unbequeme Anheizen und die ganze Manipulation weg, ehe das Feuer wirklich im Gang, ein Ausgehen und Wiederanzünden ist ausgeschlossen, ebenso das lästige Rauchen der Öfen.

2. Aller Materialtransport, sowohl der Kohlen u., als der zurückbleibenden Aschenteile und der damit verbundene Schmutz und Staub fällt weg.

3. Die Gas-Heizöfen bringen wegen ihrer geringeren Abmessungen Raumersparniß mit sich; auch kann eine bequemere Vertheilung der Wärmequellen und zugehöriger Schornsteine erzielt werden, die bei geringerem Querschnitt gleichzeitig der Ventilation dienen können. Auch fällt die Feuersgefahr durch auspringende Funken und Kohlenfall fort.

(Schluß folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Ueber die Trockenpressung von Ziegelsteinen.

Bei der bisherigen und allgemein üblichen Methode, Lehmsteine aus nasser Ziegelerde herzustellen, ist es augenfällig, daß ein sehr großer Aufwand von Kraft und Zeit dazu verwendet werden muß, nicht allein die rohe Lehmerde zum Formen vorzubereiten, sondern auch die naß geformten Steine wieder zu trocknen.

Alle Schneideapparate und das Fortführen der naßgeformten Steine auf Walzen bringen stets Uebelstände mit sich, die, wie allgemein bekannt, immer noch nicht vollständig beseitigt werden konnten. Diese Fabrikationsmethode erfordert ferner große Trockenräume, ist von der Witterung stets abhängig und muß sogar während der Wintermonate ganz und gar eingestellt werden.

Aus diesen Gründen tritt nach einem Bericht der Thonindustrie-Zeitung immer mehr der Wunsch der Ziegeleibesitzer hervor, das Rohmaterial gleich trocken, resp. grubenfeucht verarbeiten zu können, und es sind deshalb nicht allein von Fachleuten, sondern auch von hervorragenden Spezialisten dieser Branche umfangreiche Versuche gemacht worden, gute Ziegelsteine mittelst Trockenpressung herzustellen, welche Versuche leider aber zu einem vollständigen befriedigenden Resultate nicht geführt haben. Es ist auch nicht zu leugnen, daß bei dieser Fabrikationsmethode sehr bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden waren, um auf einer leistungsfähigen Trockenpresse gute brauchbare Steine herzustellen.

Der Grund dieser ersten Mißerfolge liegt zum großen Theil wohl in den zu diesen Versuchen benutzten Pressen. Nachdem auch ich, in Folge vielfacher Aufforderungen, mich mit dieser Angelegenheit beschäftigt habe, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß im Allgemeinen Hebelpressen sich zu dieser Fabrikation weniger eignen, wie hydraulische Trockenpressen, und zwar aus dem Grunde, weil man bei ersteren nicht im Stande ist, den für jede Ziegelerde erforderlichen verschiedenen Druck zu reguliren. Deshalb wird man wohl auch schon häufig die Erfahrung gemacht haben, daß man mit einer und derselben Hebelpresse auf einer Stelle gute und auf einer andern Stelle schlechte Erfolge erzielt hat. Es ist ein fast allgemein verbreiteter Irrthum, daß man glaubt, mit einem sehr hohen Druck auch auf alle Fälle gute Steine zu erzielen. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, denn verschiedene Rohmaterialien erfordern auch einen verschiedenen Maximaldruck; daher ist es auch bei der Trockenpressung absolut nothwendig, eine Maschine zu haben, deren Druck man mit Leichtigkeit zu jeder Zeit reguliren kann.

Bei dieser Fabrikation sind aber noch folgende wesentliche Punkte zu beachten, und zwar:

1. Mit welcher Geschwindigkeit man den Druck auf den zu pressenden Stein wirken läßt. Auch hierbei habe ich beobachtet, daß dieselbe von dem betreffenden Rohmaterial abhängig ist und daher regulirbar sein muß.
2. Muß die betreffende Maschine eine Vorrichtung haben, daß die dem Rohmaterial beigemengte Luft mit Leichtigkeit während der Pressung entweichen kann.
3. Muß man eine Vorrichtung haben, welche sich ganz nach den physikalischen Eigenschaften des Rohmaterials zu richten hat, durch welche das zu pressende Material, ob trocken, ob